



## FondsSpotNews 9/2019

### Verschmelzung von Fonds der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

AVANA hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 28. Februar 2019 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
AVANA IndexTrend Europ. Control Inhaber- Anlageaktien Retail	DE000A0RHDC7	AVANA Multi Assets Pensions Inhaber-Anlageaktien I	DE000A1CXX54

Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können über die FFB bis zum 25.02.2019 gekauft oder zurückgegeben werden.

Bei der Fondszusammenlegung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße  
Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 7. Januar 2019

## Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

**AVANA Investmentaktiengesellschaft  
mit Teilgesellschaftsvermögen  
Thierschplatz 6, 80538 München**

**betreffend die Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens**

**AVANA IndexTrend Europa Control  
DE000A0RHDC7**

**auf das Teilgesellschaftsvermögen**

**AVANA Multi Assets Pensions  
DE000A1CXX54**

### I. Einleitung

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend als „**AVANA InvAG**“ bezeichnet) ist eine extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne der §§ 108 ff Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „**KAGB**“) i.V.m. § 1 Abs. 13 KAGB mit Sitz in München. Die AVANA Invest GmbH, München (nachfolgend „**AVANA Invest**“ wurde zur externen Verwaltungsgesellschaft der AVANA InvAG bestellt.

Der Vorstand der AVANA InvAG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Verschmelzung des AVANA IndexTrend Europa Control (nachfolgend als „**Übertragender Fonds**“ bezeichnet) auf den AVANA Multi Assets Pensions (nachfolgend als „**Übernehmender Fonds**“ bezeichnet), beschlossen.

Sowohl der Übertragende als auch der Übernehmende Fonds sind richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen im Sinne der §§ 192 bis 213 KAGB. Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Verschiedene Aktienklassen bestehen nicht.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds (nachstehend gemeinsam als „**Anleger**“ bezeichnet) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Investmentvermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der AVANA InvAG geltend machen können.

Die Hintergründe und Beweggründe der Verschmelzung werden im Abschnitt II. erläutert. Soweit sich aus der Verschmelzung potenzielle Auswirkungen für die Anleger ergeben, sind diese in Abschnitt III. näher beschrieben. Einzelheiten zu den spezifischen

Rechten der Anleger finden sich in Abschnitt IV. Die maßgeblichen Verfahrensaspekte und der geplante Übertragungstichtag sind in Abschnitt V. dargestellt.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der AVANA Invest unter [www.avanainvest.com](http://www.avanainvest.com) abrufbar.

## **II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung**

Beide Investmentvermögen sind Teilgesellschaftsvermögen der AVANA InvAG und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Aktuell verfügt der Übernehmende Fonds über ein Fondsvolumen von rund Euro 24,6 Mio., der Übertragende Fonds über ein Fondsvolumen von rund Euro 1,0 Mio.

Die Verschmelzung hat nicht nur eine Straffung unserer Produktpalette und eine kosteneffizientere Verwaltung, sondern auch eine Ausdehnung des Fondsvolumens des Übernehmenden Fonds zur Folge. Dies führt wiederum zu Skaleneffekten, von denen die Anleger nach der Verschmelzung der Fonds profitieren können.

Bisher investiert der Übertragende Fonds überwiegend (zu mindestens 51 %) in Renten Exchange Traded Funds (Renten-ETFs) auf internationale, vornehmlich europäische Rentenindizes. Es handelt sich um einen deutschen Renten Dachfonds. Nach der Verschmelzung wird der Anleger weiterhin an der Wertentwicklung des Rentenmarktes (derzeit europäische Staatsanleihen und Investment Grade Unternehmensanleihen) partizipieren.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um einen Fonds, der überwiegend in Renten Exchange Traded Funds (Renten-ETFs), (variabel-) verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen einschließlich Wandelanleihen und Aktienanleihen investiert. Ferner kann der Fonds in Aktien Exchange Traded Funds (Aktien-ETFs), in Emerging Markets Aktien Exchange Traded Funds (Emerging Markets Aktien-ETFs) und in Commodity Exchange Traded Funds (Commodity-ETFs), andere zulässige, aktiv verwaltete Investmentanteile und Exchange Traded Commodities (ETCs) investieren. Aktuell investiert der Fonds nur in Exchange Traded Funds auf europäische Aktienindizes. Dabei werden bei diesem Fonds eventuelle Währungsrisiken im festverzinslichen Bereich gegen Euro zum Großteil abgesichert. Neben der Investition in die vorgenannten Vermögensgegenstände haben sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds unter anderem noch die Möglichkeit, in derivative Instrumente, die sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken genutzt werden können, zu investieren. Mit Hilfe dieser Anlagen – gerade im Bereich von Zinsderivaten – hat der Fondsmanager die Möglichkeit, die aus seiner Sicht notwendigen und zielführenden Steuerungsmaßnahmen des Fonds vorzunehmen. So kann der Fondsmanager in diesem Rahmen die Laufzeiten der im Fonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere steuern.

Durch die Verschmelzung soll dem Anleger die Möglichkeit eröffnet werden, von den durch die Beimischung von Aktien im Vergleich zum Übertragenden Fonds höheren

Renditechancen des Übernehmenden Fonds zu profitieren. Über ein Risikomanagement für den Aktienanteil (maximal 30 % im Erwerbszeitpunkt) wird eine Begrenzung der Kursrisiken angestrebt.

### III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Für Rechnung des Übernehmenden Fonds besteht aufgrund der infolge der Verschmelzung zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel die Möglichkeit, entsprechend seiner Anlagestrategie diversifiziert zu investieren. AVANA Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung für die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die Kosten sowie die Anlagestrategie. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt:

#### 1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur der Investmentvermögen stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Die Verwaltungsvergütung des Übertragenden Fonds liegt bei maximal EUR 30.000,- zzgl. maximal 1,00 % p.a., die Depotbankvergütung bei 0,06 % p.a. Bei dem Übernehmenden Fonds liegen die Verwaltungsvergütung bei maximal EUR 30.000,- zzgl. maximal 2,00 % p.a. und die Depotbankvergütung bei 0,06 % p.a.

Die Unterschiede der Kostenstruktur des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds werden im Folgenden tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Kosten</b>		
Verwaltungsvergütung:	Bis zu EUR 30.000,- zzgl. bis zu 1,00 % p.a. (aktuell 0,75 %)	Bis zu EUR 30.000,- zzgl. bis zu 2,00 % p.a. (z.Zt. 0,61 % p.a.)
Ausgabeaufschlag: (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an)	bis zu 5,00 % (aktuell 3,00 %)	bis zu 5,00 % (aktuell 5,00 %)
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner
Verwahrstellenvergütung:	0,06 % p.a.(mind. EUR 35.000,- p.a.)	0,06 % p.a.(mind. EUR 35.000,- p.a.)

<p>Laufende Kosten<sup>1</sup> (ohne Transaktionskosten):</p>	<p>3%</p>	<p>1,10 %</p>
<p>Erfolgsabhängige Vergütung, sog. Performance Fee</p>	<p>keine</p>	<p>Die AVANA InvAG kann der externen AVANA Invest für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse je ausgegebener Aktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% (Höchst-betrag) des Betrages zahlen, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 20% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse in der Abrechnungsperiode. Es steht der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, auf den Teil der absolut positiven Aktienwertentwicklung, der bis zu 3,25% des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode zuzüglich dem bewertungstäglich veröffentlichten 3-Monats-Euribor-Satz entspricht, keine oder eine geringere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode neu gebildeter Aktienklassen</p>

<sup>1</sup> Jeweils bezogen auf das am 30. November 2017 abgelaufene Geschäftsjahr

		<p>beginnt mit dem Tag ihrer Errichtung und endet erst am zweiten 30. November, der dem Tag ihrer Errichtung folgt.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der jeweiligen Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung entsprechend wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann -entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwerts der jeweiligen Aktienklasse, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Errichtung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Errichtung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert</p>
--	--	--

		den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.
--	--	---

## 2. Besonderheiten im Zusammenhang mit der erfolgsabhängigen Vergütung

AVANA Invest erhält für die Verwaltung des Übernehmenden Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung.

## 3. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die **Chance**, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu einem hohen Grad zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Der Schwerpunkt der Anlage des Übertragenden Fonds liegt derzeit in Renten Exchange Traded Funds (Renten-ETFs) auf internationale, vornehmlich europäische Rentenindizes. Diesen liegen auch festverzinsliche Wertpapiere in Fremdwährungen zugrunde. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung ist im Übernehmenden Fonds grundsätzlich ebenfalls möglich – der Übernehmende Fonds investiert aktuell jedoch überwiegend in auf Euro lautende europäische Renten-ETFs, meidet also das Währungsrisiko.
- Durch die Investition in Aktien-ETFs bestehen höhere Renditechancen.
- Sicherheitsorientiertes Investment von mindestens 51 % des Fondsvermögens in der Assetklasse Schuldverschreibungen.
- Langfristig günstiges Rendite-Risiko-Profil durch die Diversifikation über drei Assetklassen (Renten, Aktien, Cash)
- Regelbasierter Investmentprozess im Aktienanteil des Fonds mit dem Ziel der Risikosenkung.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch **Risiken** gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Risiken:

Das Risiko- und Ertragsprofil des Übernehmenden Fonds wurde von der AVANA Invest mit einer höheren Risikostufe (Risikostufe 4) als das Risiko- und Ertragsprofil des Übertragenden Fonds (Risikostufe 3) eingestuft. In den letzten 5 Jahren (Stichtag 21.09.2018) lag die Volatilität des Übernehmenden Fonds mit 4,7 % p.a. geringfügig über der Volatilität des zu Übertragenden Fonds (3,7 % p.a.).

Die Unterschiede zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmenden Fonds hinsichtlich der erwerbbarer Vermögensgegenstände, der Anlagegrenzen und der Kosten werden im Folgenden tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Risiko-und Ertragsprofil:</b>	<p>1. Risikoindikator: Der Übertragende Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen eher niedrig sind.</p> <p>2. Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Übertragenden Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Übertragenden Fonds geschlossen werden.</p> <p>3. Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte des Übertragenden Fonds in anderen Währungen als der Währung des den Übertragenden Fonds angelegt sind, erhält der den Übertragende Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in</p>	<p>1. Risikoindikator: Der Übernehmende Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen moderat sind.</p> <p>2. Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Übernehmenden Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.</p> <p>3. Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte des Übernehmende Fonds in anderen Währungen als der Währung des Übernehmenden Fonds sind, erhält der Übernehmende Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus</p>



	<p>seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des den Übertragenden Fonds, so reduziert sich der Wert des den Übertragenden Fonds.</p> <p>4. Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten: Die Gesellschaft darf für den Übertragenden Fonds Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Übertragenden Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Übertragenden Fonds verdoppelt werden.</p> <p>5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs): Die Gesellschaft kann Vermögenswerte des Übertragenden Fonds sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird, entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse, Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht, noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können</p>	<p>solchen Anlagen in seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des Übernehmenden Fonds, so reduziert sich der Wert des Übernehmenden Fonds.</p> <p>4. Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten: Die Gesellschaft darf für den Übernehmenden Fonds Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Übernehmenden Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Übernehmenden Fonds verdoppelt werden.</p> <p>5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs): Die Gesellschaft kann Vermögenswerte des Übernehmenden Fonds sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird, entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse, Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht, noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Net-</p>
--	---	---

	<p>dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht. Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken. Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf den Übertragenden Fonds auswirken können.</p>	<p>toinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht. Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken. Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf den Übernehmenden Fonds auswirken können</p>
<p><b>Anlagegrenzen</b></p>	<p>1. Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens muss insgesamt in Investmentanteile, Derivate und/oder sonstige Anlageinstrumente, die europäische Indices auf verzinsliche Wertpapiere nachbilden und/oder in Investmentanteile, die direkt oder indirekt (durch den Einsatz von Derivaten) europäische Geldmarktin-dices nachbilden, investiert werden.</p>	<p>1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt bis zu 100 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Bankguthaben investieren. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. 2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsver-</p>

	<p>2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt bis zu 49 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und / oder in Bankguthaben anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Es kann unter Beachtung von Abs. 1 in alle Arten von in- und ausländischen OGAW-Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 207 und des § 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.</p>	<p>mögens bis zu 100 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen investieren. Es kann in alle Arten von in- und ausländischen OGAW-Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 207 und des § 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.</p> <p>3. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen werden mindestens 25 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt.</p>
--	--	---

Weitere Informationen, insbesondere die Satzung der AVANA InvAG und die Anlagebedingungen sowie die Verkaufsprospekte des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds sind kostenlos bei der AVANA Invest oder auf der Internetseite [www.avanainvest.com](http://www.avanainvest.com) erhältlich bzw. abrufbar.

#### 4. Rechte der Aktieninhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Aktieninhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen im Sinne der §§ 192 bis 213 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Aktienpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von

Aktien in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Aktieninhaber noch Aktien des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Aktieninhaber im Besitz der Aktien des Übernehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

## **5. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des Übertragenden Fonds im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Die Erträge des Übertragenden Fonds werden grundsätzlich ausgeschüttet wohingegen die Erträge des Übernehmenden Fonds thesauriert werden. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven. § 23 Investmentsteuergesetz findet Anwendung.

Diese steuerlichen Ausführungen stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

## **6. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt AVANA Invest.

## **7. Neuordnung des Portfolios**

AVANA Invest als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Bei dem Übertragenden Fonds werden im Vorfeld der Verschmelzung auf Fremdwährung lautende ETFs und ETFs auf High Yield Anleihen verkauft.

## **8. Erwartete Ergebnisse**

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, dass die Anleger des Übertragenden Fonds allein aufgrund des erheblichen Kostenvorteils zukünftig höhere Renditen erzielen. Mittel- bis langfristig ist aus historischen Erfahrungen heraus, aufgrund des im Übernehmenden Fonds bestehenden Anteils in Aktien-ETFs, zusätzlich mit einer höheren Rendite zu rechnen. Für die bereits in den Übernehmenden Fonds investierten Anleger ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Rendite zu rechnen. Die letzten Jahresergebnisse der Fonds können auf der Internetseite [www.avanainvest.com](http://www.avanainvest.com) eingesehen werden.

## **9. Jahres- und Halbjahresberichte**

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen im Sinne der §§ 192 bis 213 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30.11. eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist ebenfalls der 30.11. eines jeden Jahres.

## **IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung**

Die Anleger des Übernehmenden und des Übertragenden Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Aktien. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Aktien für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses (siehe hierzu V.). Dieser Zeitraum muss mindestens 30 Tage betragen.

Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der AVANA-Gruppe verwaltet wird. Die Aktien am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile oder Aktien an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Auch zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen bzw. Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der AVANA-Gruppe verwaltet wird. Auch die Aktien am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile oder Aktien an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen.

AVANA Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB in Verbindung mit § 101 KAGB auf.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Depotbank oder den Abschlussprüfer entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Teilgesellschaftsvermögen kostenlos bei der Gesellschaft, der Depotbank CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München oder der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Landaubogen 10, 81373 München anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

## **V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag**

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Aktien des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen.

Ausgegebene Aktien des Übertragenden Fonds werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Aktien des Übernehmenden Fonds an die bisherigen Anleger des Übertragenden Fonds ausgegeben.

Die Verschmelzung wird zum **28.02.2019, 24 Uhr** wirksam; zu diesem Zeitpunkt wird auch das Umtauschverhältnis berechnet.

#### **VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds**

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Aktionär dieses Teilgesellschaftsvermögens. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Teilgesellschaftsvermögens und die Risiken einer Anlage in dieses zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

**Aktienklasse I des AVANA Multi Assets Pensions;  
ein Teilgesellschaftsvermögen (TGV) der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit  
Teilgesellschaftsvermögen, die als Umbrella-Konstruktion konzipiert ist  
WKN/ISIN: A1CXX5/DE000A1CXX54  
Verwaltungsgesellschaft: AVANA Invest GmbH**



**Ziele und Anlagepolitik**

Ziel des Portfoliomanagements ist, dass für das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Multi Asset Pensions Aktienklasse I nur solche Vermögensgegenstände erworben werden, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Das Teilgesellschaftsvermögen investiert hierzu vornehmlich in Renten Exchange Traded Funds (Renten-ETFs) auf europäische Rentenindizes und Aktien Exchange Traded Funds (Aktien-ETFs) auf europäische Gesamtmarkt- und Branchenindizes. Es können des Weiteren auch andere zulässige, aktiv oder passiv verwaltete Anteile an Investmentvermögen und Exchange Traded Commodities (ETCs) gekauft werden. Bei einer negativen Einschätzung der jeweiligen Märkte kann auch in Short-ETFs (ETFs, die sich auf Tagesbasis invers zum Index entwickeln) auf Aktien- oder Rentenindizes bzw. Shortpositionen in Futures auf Aktien- oder Rentenindizes investiert werden. Es kann ferner auch in Geldmarkt-Exchange Traded Funds (Geldmarkt-ETFs), andere Geldmarktanlagen oder andere zulässige Vermögensgegenstände

investiert werden. Mindestens 25% des TGV werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt das Teilgesellschaftsvermögen. Sie entstehen zusätzlich zu den unten unter „Kosten“ aufgeführten Prozentsätzen und mindern die Rendite der Aktienklasse I. Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Die Aktionäre können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Aktien verlangen. Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (Investmentaktiengesellschaft) kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen erforderlich erscheinen lassen.

**Risiko- und Ertragsprofil**

⇐ Typischerweise geringe Rendite  
⇐ Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite ⇨  
Höheres Risiko ⇨

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Teilgesellschaftsvermögens kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Teilgesellschaftsvermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der AVANA Multi Assets Pensions I ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Aktienpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen moderat sind.

Bei der Einstufung der Aktienklasse I in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „II. A. 14.“ des Verkaufsprospekts. Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für das Teilgesellschaftsvermögen von Bedeutung sein:

**Adressenausfallrisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

**Währungsrisiko**

Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert des

Teilgesellschaftsvermögens.

**Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten**

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Teilgesellschaftsvermögens verdoppelt werden.

**Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)**

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird, entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse, Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht, noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht. Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken. Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken können.

## Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

### Ausgabeaufschlag

bis zu 5,00 % (aktuell 5,00 %)

Kosten, die der Aktienklasse im Laufe des Jahres abgezogen werden:

### Laufende Kosten

1,10 %

Kosten, die die Aktienklasse unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

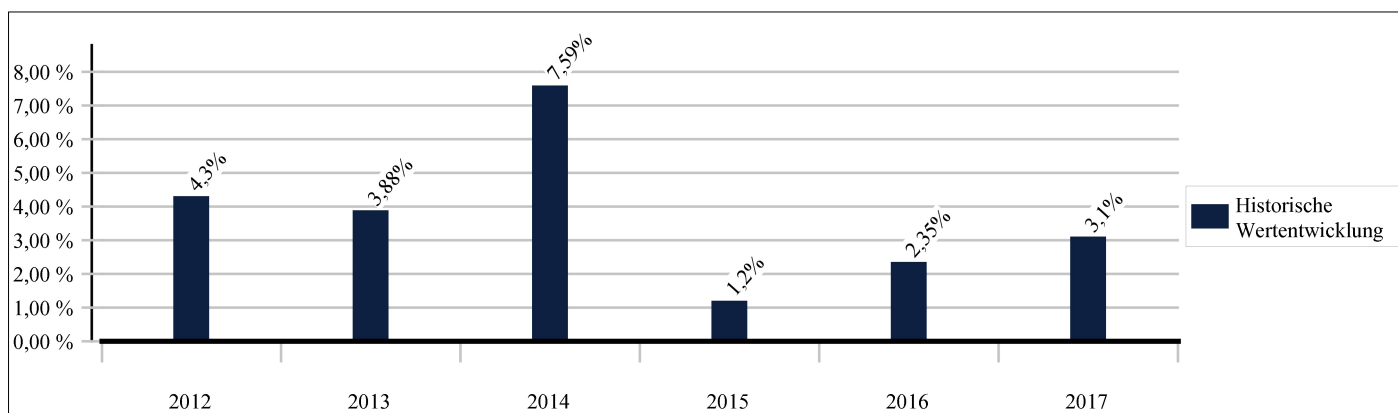
### An die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gebundene Gebühren

15,00 % pro Jahr einer jeden von der Aktienklasse erwirtschafteten Rendite oberhalb des 3-Monats-EURIBOR-Satzes zzgl. 2,5 % p.a. mind. 3,25 % p.a. Im letzten Geschäftsjahr waren dies 0,25 % (Näheres siehe Abschnitt „II. A. 18.1“ des OGAW-Prospekts.)

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlichen für Sie geltenden Betrag können Sie dem Abschnitt „II. A. 19.6“ des Verkaufsprospekts entnehmen oder beim Vertreter der Aktien erfragen. Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens an, das am 30. November 2017 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des im Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Vermögens sowie der Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Aktionärs. Die laufenden Kosten enthalten keine an die Wertentwicklung des TGV gebundenen Gebühren und auch keine Transaktionskosten, es sei denn, es handelt sich um Ausgabeauf-, Rücknahmeabschläge aus Investitionen in andere (OGAW-) Fonds.

## Frühere Wertentwicklung



**Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.**

**Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren abgezogen.**

**Die Aktienklasse I des AVANA Multi Assets Pensions wurde am 11.04.2011 errichtet.**

**Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.**

## Praktische Informationen

Verwahrstelle des Teilgesellschaftsvermögens ist die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie der OGAW-Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahres-Berichte zum **AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I** werden Ihnen auf Verlangen von der Investmentaktiengesellschaft in Papierform in deutscher Sprache kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können diese Dokumente sowie die aktuellen Aktienpreise auch auf unserer Homepage unter <http://www.avanainvest.com> in den Bereichen "Fonds" bzw. "Downloads" abrufen.

Das Teilgesellschaftsvermögen unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Teilgesellschaftsvermögen besteuert werden.

Der AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I ist die Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, die als Umbrella-Struktur konzipiert ist.

Derzeit sind keine weiteren Aktienklassen erhältlich. Die verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen haften nicht füreinander, d.h. dass für die Aktionäre des AVANA Multi Assets Pensions Aktienklasse I ausschließlich die Gewinne und Verluste dieses Teilgesellschaftsvermögens von Bedeutung sind.

Die AVANA Invest GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieses Teilgesellschaftsvermögen ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese Wesentlichen Anlegerinformationen für den Aktionär sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 20. Dezember 2018.